

Abschlussbericht EUR&QUA

Aktion 3: Forschung

htw Saar

Saarbrücken, den Montag, 26. Oktober 2020

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Institutionelle Rahmenbedingungen (Saarland)	5
1.1. Methodik	5
1.2. Beobachtungen: Kinderrechte und Kinderschutz in Deutschland	5
1.2.2. Relevante rechtliche Dokumente	Erreur ! Signet non défini.
1.2.3. Vorstellung der Akteure im Kinderschutz im Saarland.....	5
1.2.4. Quantitative Schätzung	5
1.3. Herausforderungen grenzüberschreitender Hilfen aus rechtlicher Perspektive	Erreur ! Signet non défini.
1.4. Zusammenfassung.....	5
2. Grenzüberschreitende Platzierungen von Kindern im Saarland	5
2.1. Methodik	5
2.2. Beobachtungen: Grenzüberschreitende Unterbringungen von Luxemburg ins Saarland	5
2.2.1. Fall 1: Herausforderung Rückführungsoption	5
2.2.2. Fall 2: Herausforderung räumliche Distanz	10
2.2.3. Determinanten und Logiken der Wege /Phasen der Wege	13
2.2.4. Praktiken der Akteure	13
2.3. Zusammenfassung.....	13
3. Perspektive der Kinder und Familien	14
3.1. Methodik	14
3.2. Beobachtungen: Fall 3: Frankreich – Saarland	16
3.2.1. Aus Perspektive der Professionellen	18
4. Schlussfolgerungen.....	19
5. Annex.....	21
6. Literaturverzeichnis.....	23

Einleitung

Im Projekt EUR&QUA zum Thema „grenzüberschreitender Kinderschutz in der Großregion“ untersuchen wir seit 2017 die Situation von Eltern und Kindern, die soziale Hilfen in einem Teil der Großregion Wallonien, Lothringen, Rheinland-Pfalz, Saarland oder Luxemburg erhalten, in dem sie nicht wohnen und deshalb dazu die Grenze überschreiten. Uns interessiert, wie die Rechte der Kinder berücksichtigt und gewahrt werden und wie die unterschiedlichen Professionellen mit den Familien arbeiten.

Mit den Partnern von der Universität Trier und der Universität Luxemburg arbeitet die htw saar eng zusammen, um grenzüberschreitende Hilfen für Kinder und Jugendliche innerhalb der Großregion zu untersuchen. Das Bündnis dieser Hochschulen ergab sich zum einen aus der empirischen Erkenntnis, dass im Wesentlichen Hilfen zwischen Luxemburg und dem Saarland und Rheinland-Pfalz transregional organisiert werden. Zum anderen war es auch die gemeinsam gesprochene Sprache, die einen Arbeitszusammenhang in der Forschung erleichterte. Auf Treffen des Projekts gab es regelmäßigen Austausch mit Kolleg*innen aus Belgien und Frankreich, die es ermöglichten, Gemeinsamkeiten und Unterschiede grenzüberschreitender Hilfen in der Großregion herauszuarbeiten.

In der Arbeitsgruppe zwischen den Hochschulen Luxemburg, Trier und der htw saar wurden insbesondere die folgenden Fragen bearbeitet, die dann auch von den Partnern aus Belgien und Frankreich für das Zusammenbringen der empirischen Erkenntnis genutzt wurden:

- Wie wird grenzüberschreitender Kinderschutz in der Großregion gewährleistet?
- Welche professionellen Praktiken gibt es bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit?
- Was bedeutet die grenzüberschreitende Unterbringung in der Großregion für Eltern und Kinder?

Gemeinsam mit der Universität Luxemburg und der Universität Trier erhoben wir Datenmaterial zu Fällen grenzüberschreitender Hilfen in der Großregion und werteten diese teilweise auch gemeinsam aus. Für die Forschung einigten wir uns auf eine transregionale Perspektive: „Der Begriff des Transregionalen schöpft sein kreatives Potenzial aus der Thematisierung von Grenzüberschreitungen und der kritischen Auseinandersetzung mit jeglichen Formen von Container-Denken und Essentialisierungen.“ (Herrn-Oesch 2015) Für die Forschung im Projekt bedeutete dies, dass wir aus dem empirischen Material herausarbeiteten, wie Grenzen sozial hergestellt werden und welche Auswirkungen diese sozialen Herstellungsprozesse hinsichtlich der Rechte von Kinder und Jugendlichen in der Großregion haben.

Wie in diesem Bericht zu zeigen sein wird, haben wir Phänomene im Kinderschutz beobachtet, in denen Lösungen für Probleme entworfen wurden, die irgendwann an ihre Grenzen stießen. Die Methoden und auch die Rahmenbedingungen unter denen Kinderschutz in einem Land organisiert wird, erweisen sich als unzureichend, wenn Kinder und das Kinderschutzsystem nicht zueinander finden oder gar aneinander scheitern. In diesen Fällen kommt es zu länderübergreifenden Unterbringungen von Kindern in Organisationen, die bereit sind Kinder aufzunehmen, die in anderen Organisationen des Kinderschutzes nicht mehr zurechtkommen. Ein weiterer Grund für eine Unterbringung jenseits der Landesgrenzen sind fehlende Einrichtungen im eigenen nationalstaatlichen Territorium (Sprache, Einrichtungen für Kinder mit Behinderung). Zuletzt scheint es auch ökonomisch sinnvoll zu sein, dass Kinder länderübergreifend in der Großregion Hilfen erhalten. Diese ökonomische Rechnung wird einerseits von Ländern, die Kinder in anderen Nationalstaaten unterbringen, dergestalt aufgemacht, dass die Investitionen in Einrichtungen im eigenen Land den Ausgaben für grenzüberschreitende Hilfen gegenübergestellt werden. Andererseits erhalten Einrichtungen, die Kinder aus dem Ausland aufnehmen, einen höheren Tagessatz und/oder können ihre Belegzahlen erhöhen. Zusammengefasst führen folgende drei Gründe dazu, dass Kinder grenzüberschreitend Hilfen in der Großregion erhalten:

- Organisationen stoßen an ihre Grenzen und ein anderer Anbieter aus der Großregion ist bereit, die Kinder aufzunehmen.
- Angebote fehlen im eigenen Land und sind im Nachbarland vorhanden.
- Die Lösung erscheint finanziell attraktiv.

Auffällig ist hierbei, dass keiner der Gründe vorrangig eine pädagogisch sinnvolle Begründung enthält. Im Gegenteil sind wir im Rahmen unserer Forschung darauf gestoßen, dass grenzüberschreitende Unterbringungen für Kinder und Jugendliche mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden sind. So müssen größere räumliche Distanzen überwunden werden, um Elternarbeit zu ermöglichen. Ferner sind zum Teil auch die unterschiedlichen Systeme aufeinander abzustimmen, was beispielsweise das Krankenkassensystem betrifft. Auch die Kooperation mit Fachkräften jenseits der Grenze, die eine andere Vorstellung von Kinderschutz haben und sich auf unterschiedliche Verfahren im Kinderschutz berufen, stellen eine zusätzliche Herausforderung grenzüberschreitender Hilfen dar. Nicht zuletzt fällt es den Kindern und Jugendlichen häufig nach dem Aufenthalt im Nachbarland schwer, im eigenen Land schulisch und beruflich wieder Fuß zu fassen.

Wie sich im folgenden Bericht zeigen wird, sehen wir auf Grundlage unserer Forschung grenzüberschreitende Unterbringungen nur im Ausnahmefall als sinnvoll an; nämlich dann, wenn pädagogische Gründe im Vordergrund stehen.

1. Institutionelle Rahmenbedingungen (Saarland)

1.1. Methodik

1.2. Beobachtungen: Kinderrechte und Kinderschutz in Deutschland

1.2.1. Vorstellung der Akteure im Kinderschutz im Saarland

1.2.2. Quantitative Schätzung

1.3. Zusammenfassung

2. Grenzüberschreitende Platzierungen von Kindern im Saarland

2.1. Methodik

2.2. Beobachtungen: Grenzüberschreitende Unterbringungen von Luxemburg ins Saarland

2.2.1. Fall 1: Herausforderung Rückführungsoption¹

Der folgende Fallverlauf wurde gemeinsam mit der Universität Luxemburg erstellt. Er basiert auf der Rekonstruktion von Interviews, die mit den für den Fall zuständigen Fachkräften in Luxemburg und im Saarland geführt wurden. Ein Interview mit Jason², das über die Fachkräfte angefragt wurde, wurde vom Jugendlichen selbst abgelehnt.

Jason lebt zunächst mit Mutter und Vater in Luxemburg. Seine Eltern leben in prekären Verhältnissen und sind als Drogennutzer bekannt. Wegen drohender Wohnungslosigkeit bittet der Vater darum, Jason kurzzeitig (14 Tage) im Kinderheim lassen zu dürfen. Dies wird ihm gestattet. Gleichzeitig wird von Seiten der luxemburgischen Behörden der Kontakt zum Vater untersagt. Dies wird damit begründet, dass er Jason nicht gut versorgt und nur unregelmäßig in den Kindergarten gebracht habe; Jason kommt somit im Alter von vier Jahren in ein Luxemburger Kinderheim.

Drei Jahre später stirbt die Mutter an einer „Überdosis“. Im gleichen Jahr kommt es altersbedingt zu einem Wechsel der Gruppe innerhalb der Institution. Die Gruppe, in der Jason bisher lebt, ist für Kinder

¹ Der Text in den Kapiteln 2.2.1. und in 2.2.3. entspricht in Teilen der Publikation: Schröder, Christian; Peters, Ulla (2020): Kinderschutz über Grenzen organisieren. In: Schröder, Andreas; Schröder, Christian; Wendt, Thomas (Hg.): Organisation über Grenzen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

² Alle Personen, Einrichtungen und Orte sind anonymisiert worden.

von 0-6 Jahren konzipiert und so muss Jason trotz des Verlustes der Mutter noch im gleichen Jahr seine gewohnte Umgebung verlassen. Eine in Luxemburg noch lebende Tante (Schwester des Vaters), hätte Jason gerne in den Haushalt aufgenommen, sieht sich jedoch wegen eigener familiärer Belastungen lediglich in der Lage, Jason anzubieten, 14-tägig die Wochenenden in ihrer Familie zu verbringen.

Nach dem Wechsel der Gruppe sprechen die Professionellen von herausforderndem, aggressivem Verhalten innerhalb der Wohngruppe in Luxemburg. Die Professionellen haben Angst vor Jason und beschreiben die Schwierigkeit, eine Beziehung zu ihm aufzubauen. In dieser schwierigen Situation wird eine schnelle Lösung außerhalb der Einrichtung gesucht. Im Alter von dreizehn Jahren wird Jason in eine intensivpädagogische Gruppe in einer Jugendhilfeeinrichtung im Saarland aufgenommen.

In Deutschland besucht er mit täglicher Schulbegleitung eine örtlich nahegelegene Regelschule. Nach fast zwei Jahren, im Alter von 15 Jahren, erfolgt innerhalb der Einrichtung im Saarland ein Wechsel aus der intensivpädagogischen Gruppe in eine Regelgruppe, und zwar aufgrund seines Alters und seines Verhaltens. Jason, der sich anscheinend in der Intensivgruppe beheimatet fühlt, empfindet diesen Wechsel laut Mitarbeitenden als „Rausschmiss“.

Seinem Wunsch, zurück nach Luxemburg zu kommen, kann nicht nachgekommen werden. Ein Zurück nach Luxemburg kann zu diesem Zeitpunkt auf Luxemburger Seite wegen mangelnden Französischkenntnissen nicht in Betracht gezogen werden. Vielmehr wird in der Hilfeplanung vorgesehen, dass Jason bis zum Erreichen des Hauptschulabschlusses in der Einrichtung im Saarland verbleibt.

In der neuen „Regelgruppe“ kommt Jason, so das pädagogische Personal, „nie richtig an“. In diesem Zusammenhang wird auch von einer für die pädagogische Arbeit schwierigen „Etikettierung“ von Kindern und Jugendlichen aus der intensivpädagogischen Betreuung, sowohl von Bewohner*innenseite wie auch von beschäftigten Angestellten in den Regelgruppen, gesprochen. Dies erschwere, so die zuständige Bereichsleiterin, den Wechsel von intensivpädagogischer Betreuung in den Regelbereich.

Zu seinem Vater hat Jason die letzten Jahre keinen Kontakt mehr. Nachdem die Einrichtung in Deutschland sich zunächst dafür eingesetzt hat, den Kontakt wieder zu beleben, werden die Kontakte auch innerhalb der Hilfeplangestaltung mit dem Vater als schwierig beschrieben. Es wird berichtet, dieser konfrontiere Jason damit, dass er ihm die Schuld für alles gebe, und verlange auch von ihm, seinen Kontakt zur Tante, der Schwester des Vaters, einzustellen.

Innerhalb der ersten Jahre in Deutschland, kommt es laut der Bereichsleitung zu einem Vorfall („schlimme Geschichte“; die Jason schwer belastet damals, wie auch noch aktuell“). So erfährt Jason zufällig durch die ihn betreuende Therapeutin von der Prostitution seiner verstorbenen Mutter, als diese ihm Berichte mit auf dem Nachhauseweg einer Therapiestunde gegeben hat. Jason bezeichnet sich daraufhin als Hurensohn und reagiert von da an vermehrt aggressiv auf Beleidigungen der Jugendlichen untereinander wie z.B. „Fick deine Mutter“.

Jason spricht häufig den Wunsch aus, in einer Familie leben zu wollen. Innerhalb der Einrichtung wird daher eine Kontaktabstimmung zu einer gerade freiwerdenden professionellen Pflegefamilie ermöglicht. Während dieser Kontaktabstimmung kommt es zu einem sexualisierten Vorfall mit einem gleichaltrigen Mädchen aus der Regelgruppe. Es ist nicht festzustellen, ob dies mit dem Einverständnis oder gegen den Willen des Mädchens geschehen ist. Dies hat für Jason zur Folge, dass er die Gruppe verlassen muss. Zur Klärung des Vorfalls werden zwei externe Beraterinnen eingeschaltet.

Gemeinsam wird entschieden, dass Jason trotz des Vorfalls in eine professionelle Pflegestelle wechseln kann. Somit wechselt Jason zu einer Pflegefamilie.

Anscheinend zeigt Jason wegen eines großen Loyalitätskonflikts mit seiner toten Mutter, so die Einschätzung der zuständigen Bereichsleitung, in der Pflegefamilie auffälliges Verhalten. Jason würde vermutlich sexuell auffälliges Verhalten inszenieren, damit er nicht bei der Pflegemutter verbleiben muss. Während eines klärenden Gesprächs mit der Bereichsleitung in der Pflegefamilie kommt es zu einer Eskalation. Jason schlägt so fest auf den Tisch, dass die Gläser „fliegen“. Daraufhin wird er zunächst, angedacht für eine Nacht, zur Deeskalation in eine weitere Außenwohngruppe der Einrichtung gebracht. In den darauffolgenden Tagen findet nach eigener Aussage die zuständige Bereichsleiterin keinen Zugang mehr zu Jason.

Nach ihren Aussagen kommt es zu verbal aggressivem Verhalten Jasons. Hierbei habe er gedroht, sowohl die Bereichsleiterin, deren Familie und die Pflegefamilie mit Unterstützung seines Vaters „abzustechen“. Nachdem er eine Woche später wieder gesprächsbereit erscheint, wird ihm ein Wechsel in eine „Beginnergruppe“ der Einrichtung angeboten. Jason selbst äußert den Wunsch wieder nach Luxemburg zu wollen, notfalls auch durch die „Geschlossene“. Nach einigen Wochen in der Beginnergruppe erfolgt ein Wechsel von Jason in eine erlebnispädagogische Maßnahme der gleichen Einrichtung nach Südeuropa.

Aus der Fallgeschichte von Jason lassen sich einige allgemeinere Thesen ableiten, die wir auch in anderen Fällen übergreifend herausgearbeitet haben. Im Vordergrund der Fallgeschichte Jasons steht

die Dringlichkeit, eine schnelle Lösung für eine eskalierende Dynamik zwischen Fachkräften und Kindern in Organisationen zu finden. Dazu äußert sich eine Fachkraft in Land A zum Fall Jason rückblickend wie folgt:

Das Team war auch, muss ich sagen, am Ende mit Jason. Die waren an dem Punkt angekommen, ihn nicht mehr zu halten ne, die ließen ihn laufen. [...] Also er hatte eigentlich auch keine richtige Bindung zu niemandem mehr im Foyer [dt. Heim]. Die Erzieher waren auch so am Ende, dass die überhaupt keine Bindung mehr richtig zu ihm hatten. (JAS_ProfP3_18_02_2019: 9:52-11:14)

Der Ausdruck „am Ende mit Jason“ zu sein, wird dadurch weiter spezifiziert, ihn nicht mehr halten zu können und überhaupt keine Bindung mehr zu ihm zu haben. Eine Grenze ist erreicht, wenn zwischen den Professionellen und dem Kind keine Bindung mehr besteht bzw. keine mehr möglich ist. Diese Situation, keine Bindung mehr zu Jason zu haben, „eskaliert“ und Jason wird schließlich in einer Einrichtung jenseits der Grenzen von Land A aufgenommen. Die Fachkraft beschreibt diese Situation im Interview so:

Bevor er dann nach (Einrichtung A in der Grenzregion) ging, ist es so eskaliert, dass alle eigentlich Erzieher Angst hatten vor ihm [...] die Erzieher hatten - außer ein zwei Männer - hatten alle Angst. Er hat eigentlich die Gruppe gut im Griff gehabt. (JAS_ProfH3_18_02_2019:11-3:35)

Die scheinbar kollektive Entscheidung des Teams, los zu lassen bzw. ihn laufen zu lassen, wird nun bedingt durch das Verhalten Jasons, der „die Gruppe gut im Griff“ hat, zu einem Zwang, d.h. als alternativlos. Beschrieben wird eine Grenze, eine systemische Erschöpfung, bei der die Organisation selbst den akuten Stress dadurch bewältigt, dass sie den ‚Stressor‘ aus dem System ausschließt. Durch die Platzierung von Kindern in einem anderen nationalen Kinder- und Jugendhilfesystem resultieren, vor allem seitens der Fachkräfte, die in der empfangenden Einrichtung beschäftigt sind, Vorbehalte gegenüber der Qualität und auch den Kompetenzen der Kolleginnen des entsendenden Landes. Eine Professionelle aus Land B berichtet in einem Interview:

Die kommen ja oftmals auch aus Einrichtungen [von Land A]. °h Ich erleb da (-) fachlich, professionell, hochqualifizierte Menschen aus Einrichtungen aus [Land A]. Ja, die äm und dann äm wieso kriegen die diese Kinder nicht hin? Ja, das ist so äm gar nicht nachvollziehbar. Und was ich, was immer wieder so ankommt ist so, dass es gibt so die Idee, Kinder müssen in die Einrichtung passen. (.) Oder Jugendliche. Und wenn

das nicht gegeben ist, dann müssen die raus. °h Und wenn die so äm so bestimmte Einrichtungen in [Land A] durchlaufen haben, dann sind die am Ende und dann wird Ausland angefragt, [...] (Interview mit einer professionellen Fachkraft aus Land B, ZN: 263-273).

Die Kinder müssen in die Einrichtung passen. Wenn das nicht gegeben ist, dann durchlaufen sie weitere Einrichtungen. Wenn dann keine passenden Einrichtungen gefunden werden, braucht es scheinbar Lösungen jenseits der Grenze. Einrichtungen aus Land A scheinen dabei früher „am Ende“ zu sein als Einrichtungen aus Land B. So ist es auch im Fall von Jason, der von einer Einrichtung aus Land A über die Grenze zu einer Einrichtung aus Land B wechselt. Jason kommt nach Land B, weil er in der Einrichtung in Land A nicht mehr „zu halten war“. Die angebotenen Hilfen verbessern die Situation nicht, die Häufigkeit und die Dramatik der Auseinandersetzungen nimmt zu, ebenso wie die als gefährdend und für die Professionellen wie den Jugendlichen als erschöpfend erlebten alltäglichen Situationen.

Ganz ähnlich wie in Land A kommt es auch in Land B zu Fremdplatzierungen im Ausland, wenn die Organisationen mit den vorhandenen Angeboten an ihre Grenzen stoßen. Die Fachkraft aus Land B fährt in ihren Ausführungen oben wie folgt fort:

°h Und wenn die so äm so bestimmte Einrichtungen in [Land A] durchlaufen haben, dann sind die am Ende und dann wird Ausland angefragt, ähnlich wie bei uns. Wir gehen dann ja nach Spanien, Portugal (..), aber die sind viel früher am Ende und die sind oftmals dann am Ende, wenn Schule nicht mehr geht (Interview mit einer professionellen Fachkraft aus Land B, ZN: 263-273).

Die hier gezogenen Parallelen, werden relativiert durch den Zeitpunkt, wann ein System bzw. die Kinder- und Jugendlichen „am Ende“ sind bzw. aneinander scheitern. Die Lösung jedoch, ein Kind ins Ausland zu überweisen bzw. den „Stressor“ aus der Organisation auszuschließen, scheinen identisch. Auch in den anderen erhobenen Fällen werden Kinder beschrieben, die fähig sind, Schwachstellen des Systems zu erkennen und ein auch sonst funktionierendes System gewollt zum Scheitern zu bringen (Baumann 2016).

Hieran anschließend stellt sich die Frage, wovon das Scheitern abhängt. Ein Aspekt sind die Umwelten, die anderen relevanten Systeme, der Organisation, die jeweils ihren Beitrag dazu leisten, wie handlungs- und lernfähig das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe ist. Eine wichtige Rolle spielt dabei das Funktionieren der Kinder in der Schule, das in der zitierten Aussage der Fachkraft aus Land B bereits Auslöser für eine Auslandsunterbringung in Land A sein kann.

Häufig sind es eskalierende Dynamiken in Schule und Jugendhilfe, die zu situativen und verallgemeinerbaren Gefährdungslagen führen. Kinder und Jugendliche gehen beispielsweise Lehrer und Erzieher körperlich an. Auch die Möglichkeit entsprechender Maßnahmen, wie tägliche Schulbegleitung und flexible Hilfestellung (Intensivpädagogik) im Nachbarland sprechen ggf. für eine grenzüberschreitende Unterbringung. Im oben skizzierten Fall von Jason führt eine eskalierende Dynamik schließlich zu einer Überweisung von Land A nach Land B. Solche länderübergreifenden Unterbringungen führen zusätzlich zu der Herausforderung, dass Kinder größere Hürden bewältigen müssen, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt mittelfristig wieder in ihr Herkunftsland verlagern möchten. Denn die Option einer Rückkehr ins Herkunftsland wird meist *nicht* eingeplant. Grenzüberschreitung wird als kurzfristige Lösung einer Entlastung der Organisation genutzt, ohne zu berücksichtigen, wie der Fall über die Zeit weiterbearbeitet werden soll, und vor allem ohne zu prüfen, welche Rückkehr-Perspektiven bestehen. Mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verliert das Kinder- und Jugendhilfesystem seine Zuständigkeit, ohne dass auch nur in einem der von uns erhobenen Fälle geklärt ist, wer Unterstützung und Hilfen in den Ländern bietet. Diese Folgen einer kurzfristigen Entlastung eines erschöpften Systems durch Überweisung des Kindes aus der Organisation in eine andere hat gravierende biografische Folgen für die Kinder. Diese verlieren ihre langfristige Perspektive, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, und können vor allem durch die häufigen Wechsel keine stabilen Bindungen und somit auch kein soziales Unterstützungsnetzwerk aufbauen.

2.2.2. Fall 2: Herausforderung räumliche Distanz

Die nachfolgende Fallskizze wurde auf Grundlage eines Interviews mit zwei mit dem Fall betrauten Fachkräften der aufnehmenden saarländischen Einrichtung rekonstruiert. Ein Interview mit dem Jugendlichen und seiner Familie konnte nicht vermittelt werden.

Keaton stammt aus einer luxemburgischen Familie. Zum Zeitpunkt des Interviews (Sommer 2019) ist er 12 Jahre alt. Die Eltern des Jungen sind geschieden, die Mutter lebt mit den Geschwisterkindern in Luxemburg und der Vater lebt seit kurzem in Deutschland. Als Gründe für die stationäre Unterbringung werden Auffälligkeiten in der Schule, aggressives Verhalten in der Familie und delinquente Verhaltensweisen (u.a. Diebstahl) seitens der deutschen Fachkräfte genannt. Es kommt zu einer grenzüberschreitenden Unterbringung von Luxemburg ins Saarland, da der festgestellte Bedarf des Jugendlichen, in einer integrierten Förderschule beschult zu werden, in Luxemburg nach Angaben der deutschen Fachkräfte nicht gedeckt werden kann. Wegen der Distanz zwischen Schule und Elternhaus scheint ein Wohnen Keatons im Elternhaus impraktikabel, weshalb der Jugendliche stationär in Deutschland untergebracht wird.

Für die Aufnahme in der Fünftageswohngruppe in Deutschland ist zunächst nicht die Zustimmung des saarländischen Landesjugendamtes erforderlich. Die Aufnahme wird in Luxemburg als Internatsunterbringung geführt. Der/Die Ansprechpartner*in für die aufnehmende deutsche Einrichtung ist ein/eine Mitarbeiter der luxemburgischen Schulbehörde. Jährlich werden mit dieser Person Hilfeplangespräche in Deutschland geführt. Neben den Hilfeplangesprächen wird auch in regelmäßiger telefonischer Absprache insbesondere die Schulsituation des Jugendlichen besprochen. Dies wird ferner in jährlichen Entwicklungsdokumentationen (inklusive der Schulzeugnisse des Jugendlichen) schriftlich an die Schulbehörde in Luxemburg übermittelt. Dies bildet die Grundlage für eine jährliche Verlängerung der Maßnahme in Deutschland. Darüber hinaus wird bemängelt, dass es keinen Ansprechpartner in Luxemburg gebe, der vor Ort mit den Eltern, insbesondere auch mit der Mutter arbeitet.

Mit ca. 8 Jahren kommt Keaton in eine Fünftage-Wohngruppe einer saarländischen Jugendhilfeeinrichtung, einem Zentrum für Erziehungshilfe mit den Abteilungen Jugendhilfe und Förderschule. Der Junge integriert sich in den ersten Jahren aus Sicht der Fachkräfte gut in die Einrichtung. Er wird von den Kindern seiner Gruppe als Gruppensprecher gewählt und als liebenswert und hilfsbereit beschrieben. In der Förderschule wird der Jugendliche aufgrund seiner kognitiv schwachen Fähigkeiten in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen (L-Bereich) eingestuft. Mit Eltern und luxemburgischer Schulbehörde wird vereinbart, dass der Junge bis zum Erreichen eines sogenannten „L-Abschlusses“³ der Sonderschule für Lernbehinderte in der deutschen Einrichtung verbleiben soll.

Nach zwei Jahren wechselt er in eine Siebentage-Wohngruppe, die er nun im zweiten Jahr besucht. Als Begründung für den Wechsel von der Fünf- zur Siebentagegruppe werden die Kosten für den Fahrdienst am Wochenende sowie die notwendige Betreuung auch während der Schulferien angegeben. Die Kosten für den Fahrdienst, der den Jungen an den Wochenenden nach Luxemburg hin und wieder in die Einrichtung zurückfährt, werden nur während den Schulzeiten übernommen. Der Wechsel der Wohngruppe geht einher mit einem Wechsel der zuständigen Bereichsleiterin für den Jugendlichen.

³ Abschluss der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen: „Der erfolgreiche Abschluss der Förderschule Lernen entspricht dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges. Er berechtigt zum Eintritt in das schulische Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) oder in eine Fachklasse im Rahmen der beruflichen Erstausbildung in einem entsprechenden Berufsausbildungsverhältnis im dualen System. Zudem besteht an Förderschulen Lernen grundsätzlich die Möglichkeit, ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zu besuchen“ (Ministerium für Bildung und Kultur).

Zum Zeitpunkt des Interviews gestaltet sich die Situation aus Sicht der Fachkräfte als „sehr schwierig“, da der Jugendliche die Erzieher*innen beleidigt und bedroht. Er äußert sich zudem fremdenfeindlich. Die Fachkräfte machen sich Sorgen um seine Peer-Kontakte in Luxemburg, die Einfluss auf sein Verhalten hätten. Auch die angespannte häusliche Situation in Luxemburg wird als Ursache seiner negativen Verhaltensänderung in Betracht gezogen.

Da sich die negative Verhaltensveränderung des Jugendlichen aus Sicht der Fachkräfte in Deutschland insbesondere durch Einflüsse in Luxemburg ergeben, wird als besondere Herausforderung und Erschwernis der grenzübergreifenden Arbeit die räumliche Distanz erlebt. So gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Mutter als schwierig. Diese hält sich nicht an Absprachen und sei auch wegen der geografischen Distanz nicht erreichbar für die Einrichtung. Beim Familienurlaub habe die Mutter angegeben, die unterschiedlichen Ferienzeiten im Saarland und Luxemburg vergessen zu haben, so dass der Jugendliche nicht mit seiner Familie in Urlaub fahren konnte. Der Jugendliche sehe dies jedoch als vorgeschobenen Grund. Die Fachkraft berichtet von einem eskalierenden Konflikt zwischen Keaton und seiner Stiefmutter. Aufgrund seines Verhaltens darf der Jugendliche nicht mehr mit der Stiefmutter alleine bleiben. Der Jugendliche stelle sich zunehmend die Frage – wie die deutsche Fachkraft berichtete –, wo sein zu Hause ist. Für die Einrichtung sei es zudem fraglich, ob eine Rückführung zur biologischen Mutter möglich sei. Diese habe sich laut der deutschen Fachkräfte in einer Zeit, die Keaton in Luxemburg bei ihr verbrachte, aufgrund ihrer Berufstätigkeit überhaupt nicht um ihn gekümmert, so dass er längere Zeiten unbeaufsichtigt und auf sich alleine gestellt war.

Der weitere Verbleib des Jungen in der Einrichtung wird in Frage gestellt. In der Einrichtung überprüfe man, ob man dem Bedarf noch gerecht werden kann, wenn nicht die Möglichkeit besteht, im persönlichen Kontakt schwierige Entwicklungen zeitnah zu besprechen.

Aus der Fallgeschichte von Keaton lassen sich ebenso allgemeinere Aussagen treffen, die beispielhaft auch aus der Analyse anderer Interviews herausgearbeitet werden konnten. Der zentrale Punkt der Fallgeschichte Keatons ist die Herausforderung räumlicher Distanz, die durch fehlende Ansprechpartner*innen für die Arbeit mit den Eltern auf luxemburgischer Seite von den Fachkräften auf der deutschen Seite als zentrales Problem benannt wird.

Ergänzende Anmerkungen zur Herausforderung Rückführungsoption

Ergänzend an die verdichteten Ergebnisse der beiden Fallvignetten lässt sich darüber hinaus anführen, dass die Fachkräfte darauf hinweisen, dass die Rückkehr eines Kindes nach Luxemburg auch deshalb

erschwert sei, da das Schulsystem in Luxemburg nicht kompatibel mit dem deutschen sei. Deshalb müssten die luxemburgischen Kinder in deutschen Einrichtungen bleiben.

Schwierigkeiten würde zusätzlich die Sprache bereiten, da die luxemburgischen Kinder in Deutschland am Anfang nicht gut Deutsch sprechen und nach längerer Zeit im deutschen Schulsystem nicht mehr über ausreichende Französischkenntnisse für das luxemburgische Schulsystem verfügen.

Ergänzende Anmerkungen zur Herausforderung räumliche Distanz

Interviewte Fachkräfte berichten häufig davon, dass die Elternarbeit wegen der räumlichen Distanz erschwert sei:

Ich kann mich nicht daran erinnern, dass das jemals so war, dass ein Elternteil hier gewesen wäre. Es gab Situationen, wo wir mit dem Kind zu den Eltern gefahren sind mit den Jugendamts Leuten. Aber das war ja quasi Hilfe Planung dort, weil ihnen dann der Weg zu weit war. Dann sind wir dort hingefahren und dann war ein Zusammentreffen mit den Eltern aber ansonsten also wir haben keine Elternarbeit mit Luxemburger Eltern gemacht (Interview mit Fachkräften der deutschen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung).

Eine weitere Herausforderung scheint für die Fachkräfte das Hinbringen der luxemburgischen Kinder und Jugendlichen nach Luxemburg zu sein. Die interviewten Fachkräfte sprechen von kaum lösbaren (logistischen) Problemen. Die Schwierigkeit der Umsetzung des Hinbringens habe zur Problemen mit den luxemburgischen Behörden geführt. Unter anderem sei es schwierig Fahrdienste zu organisieren.

2.2.3. Determinanten und Logiken der Wege /Phasen der Wege

2.2.4. Praktiken der Akteure

2.3. Zusammenfassung

Die beiden zentralen Herausforderungen, nämlich die Herausforderung der Rückführung des Kindes nach Luxemburg und die räumliche Distanz prägen das pädagogische Handeln. Einerseits sehen sich die pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich der Wohl des Kindes in der Pflicht, die luxemburgischen Kinder möglichst frühzeitig wieder nach Luxemburg zurückzusenden oder wenigstens regelmäßige Elternkontakte zu ermöglichen. Hierbei steht die Arbeit mit den Familien im Vordergrund. Andererseits lässt die strukturelle Situation dies nur selten zu. Das Wohl des Kindes ist gerade in der deutschen Rechtsform eng mit der Arbeit mit den Familien verknüpft und hat im Kinder- und Jugendhilferecht herausragende Bedeutung (SGB VIII §1) (vgl. <https://www.juraforum.de/lexikon/kindeswohl>).

Zusammenfassend wünschen sich die Fachkräfte, die mit grenzüberschreitenden Fällen der Unterbringung betraut sind, mehr Informationen über das benachbarte Kinder- und Jugendhilfesystem und vor allem zentrale Ansprechpartner*innen auf der anderen Landesseite, die auch inhaltlich mitwirken. Der von den Fachkräften unverhältnismäßig große Zeitaufwand (im Verhältnis zu der Arbeit mit Kindern aus dem Saarland) für grenzüberschreitende Zusammenarbeit führt aber auch zu der Frage, wann eine grenzüberschreitende Unterbringung überhaupt sinnvoll erscheint. Die Fachkräfte zweifeln in den Interviews offen an der fachlich-pädagogischen Sinnhaftigkeit grenzüberschreitender Unterbringungen in der Großregion. Auch die Ergebnisse unserer empirischen Forschung belegen, dass grenzüberschreitende Unterbringungen meist nicht aus pädagogischen Begründungen heraus resultieren, sondern von ökonomischen Überlegungen geleitet oder aufgrund fehlender passender Einrichtungen im Herkunftsland erfolgen.

3. Perspektive der Kinder und Familien

3.1. Methodik

Im Saarland werden (fast) ausschließlich grenzüberschreitende Fälle aus Luxemburg aufgenommen. Nur eine geringe Zahl von Kinder und Jugendlichen wird in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Luxemburg aus dem Saarland aufgenommen. Da im Saarland überwiegend Eltern aus Luxemburg ihre Kinder im Saarland unterbringen, musste der Kontakt für Interviews meist nach Luxemburg aufgebaut werden. Um die Sicht der Familien und Kinder in die Forschung zu integrieren, wurden verschiedene Bemühungen unternommen. Da die Wissenschaftler*innen lediglich über die Fachkräfte Kontakt zu den Eltern und Kinder aufnehmen konnten, wurden Briefe verfasst, die das Forschungsvorhaben erläuterten und ermutigten sollten, ein Interview zu führen. Darüber hinaus wurden Aufwandsentschädigungen für den Aufwand des Interviews angeboten. Leider führten diese Bemühungen nicht dazu, ein Gespräch mit Eltern zu führen, die Kinder in Luxemburg unterbringen.

In einigen Fällen lehnten die Fachkräfte ab, dass ein Interview mit den Eltern oder Kindern geführt werden könnte, da sie deren Situation als „akut kritisch“ einstufen. Sie befürchteten, dass die Eltern, die Tragweite eines solchen Gesprächs selbst einschätzen können oder äußerten Sorge, dass durch die Erzählung im Interview problematische Punkte erneut aufgemacht würden, die die pädagogische Situation verschlechtern könnten.

In anderen Fällen war der Kontakt auch über die Fachkräfte zu den Eltern nicht herstellbar, da die Eltern getrennt lebten und sich zumindest ein Elternteil nicht mehr bei den Fachkräften meldete. Da die Einverständniserklärung beider Elternteile für das Interview notwendig war, konnten die Kinder oder Jugendlichen nicht zu einem Gespräch eingeladen werden.

Schließlich waren es die Kinder und Jugendlichen, von denen die Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten vorlag, die ein Gespräch mit den Forscher*innen im Saarland ablehnten. Auch hier erfolgte die Anfrage ausschließlich über die Fachkräfte.

Grenzüberschreitende Hilfen zwischen Saarland und Lothringen

Im Jahr 2017 sind 4.856 Deutsche, die ihren Wohnsitz in Frankreich haben, zum Arbeiten nach Deutschland gependelt (IBA 2019, S. 46). Insgesamt ist mehr als jede*r vierte Grenzgänger*in aus Frankreich Deutsche*r. Gründe hierfür sind attraktive Grundstücks- und Immobilienpreise in Lothringen, gut ausgebaute Straßeninfrastruktur, finanzielle Vorteile durch den Status als Grenzgänger*in (Steuervorteile) sowie der in Lothringen teilweise noch gesprochene regionale germanophone Dialekt (IBA 2019, S. 47).⁴ Bei diesen sogenannten „atypischen Grenzgänger*innen“ verbleibt der Lebensmittelpunkt in vielerlei Hinsicht im Saarland. Dies kann zum einen auf die Einkaufsmöglichkeiten in Saarbrücken zurückgeführt werden. Zum anderen sind es auch Arztbesuche, die aufgrund der Krankenversicherung über den deutschen Arbeitgeber/die deutsche Arbeitgeberin, ggf. Sprachproblemen und der französischen Regelung, für ärztlich Behandlungen in Vorkasse treten zu müssen, überwiegend in Deutschland gemacht werden. „Ebenso wurde festgestellt, dass zwei Drittel der Kinder von deutschen Eltern eine Schule in Deutschland besuchen, was auf ungenügende Sprachkompetenzen der Kinder und/oder auf eine mangelnde Kenntnis des französischen Bildungssystems hinweisen könnte“ (Wille 2011, S. 19). Insgesamt bleibt der Lebensmittelpunkt, d.h. das gewohnte Umfeld zur Erledigung von Alltagsaktivitäten, dieser atypischen Grenzgänger*innen zum Großteil im Saarland. Aufgrund der Beschulung der Kinder der atypischen Grenzgänger*innen in Deutschland vermuteten wir grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Saarland und Lothringen in Fällen, in denen es z.B. zu Auffälligkeiten dieser Kinder in saarländischen Schulen kommt.

Entgegen unseren Erwartungen berichteten die Fachkräfte in den Interviews, deren Zuständigkeitsbereich als Mitarbeiter*innen in Jugendämtern und als Bezirkssozialarbeiter*innen im Grenzgebiet zu Lothringen liegt, von keinem ihnen bekannten Fall einer grenzüberschreitenden Hilfe zwischen Saarland und Lothringen. Einzig gaben sie an, sich dunkel an einen Fall von vor über 10 Jahren zu erinnern, zu dem sie heute aber nichts mehr berichten könnten.

⁴ Die Zahl der Deutschen, die sich dafür entscheiden, in Frankreich zu wohnen und in Deutschland zu arbeiten, sinkt jedoch seit 2011 (IBA 2019, S. 47) Dies ist auf den gesättigten Immobilienmarkt in Lothringen und die Angleichung der Immobilienpreise im Saarland zurückzuführen (Wille 2011, S. 15.).

3.2. Beobachtungen: Fall 3: Frankreich – Saarland

Über die Öffentlichkeitsarbeit des Projekts (Internetpräsenz, Vorträge und Publikationen) erfuhr eine Mutter von unserer Forschung und wandte sich an uns. Mit ihr führten wir ein Interview, dessen Anlass ihre Tochter war, die ihren Wohnort bei der Mutter in Frankreich hat und in Deutschland beschult wird.

Die Eltern leben seit 5 Jahren getrennt. Die Kindesmutter lebt mit Tochter und Sohn in Frankreich. Die Tochter wird in Deutschland beschult. Vor etwa zwei Jahren wird die Tochter zum ersten Mal verhaltensauffällig in der Schule (Schulschwänzen und Drogenkonsum). Schulsozialarbeit und schulpsychologischer Dienst können jedoch aufgrund des Wohnsitzes der Jugendlichen keine Hilfen anbieten. Nach einer Alkoholvergiftung und einem Aufenthalt im Krankenhaus kommt die Jugendliche in eine kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtung in Deutschland. Dort wird sie als „nicht therapierbar“ entlassen. Nach Aussagen der Fachkräfte der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die Jugendliche ein Fall für das Jugendamt. Das Jugendamt in Deutschland ist jedoch aufgrund des Wohnorts der Jugendlichen in Frankreich nicht zuständig. Weder das Jugendamt noch das Landesjugendamt und auch nicht der Internationale Sozialdienst (ISD) können einen Ansprechpartner im französischen Kinder- und Jugendhilfesystem benennen.

Über den Kontakt mit dem *Centre médico-psycho-pédagogique* (CMPP) in Frankreich kommt es zu monatlichen Sitzungen mit einer Psychologin. Weitere Hilfen, die seitens der Kindesmutter gefordert werden, werden nicht veranlasst. Das Verhalten verschlimmert sich. Es kommt zu selbstmordgefährdetem Verhalten. In Frankreich wendet sich die Kindesmutter an eine Nichtregierungsorganisation.

Diese organisiert eine Sitzung zwischen verschiedenen Akteuren der französischen Kinder- und Jugendhilfe. Auch hier kommt es jedoch zu keinen weiterführenden Hilfeleistungen. Die Jugendliche bleibt zunehmend häufig 4 bis 5 Tage von zuhause weg. Sie ist mehrfach wegen Diebstahls und Körperverletzung auffällig geworden. Zumeist hält sie sich in ihrer Peergroup in Deutschland auf. Briefe und E-Mails der Kindesmutter an den Kinderrichter (*juge des enfants*) in Frankreich bleiben lange unbeantwortet.

Erst nach mehrfachen Nachfragen wird eine noch ausstehende Anhörung beim Gericht in Frankreich organisiert. Aktuell befindet sich die Jugendliche erneut aufgrund einer Alkoholvergiftung stationär in einem deutschen Krankenhaus.

Aus dem Fall von Mila lassen sich Problematiken ausarbeiten, die aus der Sicht der Familie eine transregionale Bearbeitung verhinderten. Diese Problematiken sind in drei Themenbereiche unterteilt,

die im Folgenden erläutert werden: die Erwartungen, die Wahrnehmung institutioneller Akteure und die Erfahrung der Situation.

Hinsichtlich der aktuellen Regelungen grenzüberschreitender Hilfen macht die Kindesmutter zwei Erwartungen deutlich: Erstens die Erwartung, dass die Akteure im Kinderschutz jenseits von organisationalen, rechtlichen oder nationalstaatlich geregelten Zuständigkeit Hilfe gewähren. Und zweitens die Erwartung, dass Hilfen durch eine*n feste*n Ansprechpartner*in organisiert werden. Sie fordert „vernünftige“ Strukturen, die in jedem EU-Land bestehen sollten. In ihren Formulierungen verleiht sie ihrem Unmut über die bestehenden unvernünftigen Strukturen Ausdruck und zeigt, dass sie sich intensiv mit den Regelungen grenzüberschreitender Hilfen beschäftigt hat. Entsprechend fordert sie eine Überarbeitung der Brüssel-II Verordnung: Die davon ausgehe, dass die Zuständigkeit bei den Gerichten des EU-Landes liege, wo das Kind sein Wohnsitz hat. In ihrer Sicht sei es sinnvoller, Zuständigkeit nach der Verfügbarkeit von Hilfeangeboten zu verteilen. Auch gerichtliche Entscheidungen müssten schneller in der Lage sein, Entscheidungen in akuten (Not-)Fällen zu treffen. Ferner sollten Sofortmaßnahmen möglich werden, um eine Zwischenlösung bis einer endgültige Entscheidung über die Maßnahme zu gewährleisten.

In der Schilderung des Verlaufs ihres Hilfesuchts formuliert sie weiterhin den Wunsch *eine*n* Ansprechpartner*in zu bekommen, der/die über mögliche Hilfsangebote informiert und ggf. an den/die zuständige*n Ansprechpartner*in auf der anderen Seite der Landesgrenze weitervermittelt. Im Fall ihrer Tochter „Mila“ sollen die deutschen Behörden wissen, wer in Frankreich für den Fall zuständig sind und sie darüber aufklären können, wie solche Fälle in Frankreich bearbeitet werden.

Ferner wird deutlich, dass die Kindesmutter ihre Erfahrungen hinsichtlich der Akteure im Kinderschutz auf deutscher und auf französischer Seite kritisch hinsichtlich ihrer Kompetenz und Motivation zu unterstützen betrachtet.

Die Einschätzung von den Kompetenzen der jeweiligen Akteure, das Empfinden von Inaktivität der jeweiligen Akteure und zuletzt die Ahnungslosigkeit, die sich aus den Akteuren bemerkbar macht. Die Psychiater*innen und Psycholog*innen der Kinder- und Jugendpsychiatrie erlebt sie als unfähig, Beziehungen zu ihrer Tochter aufzubauen. Sie beschreibt ihre Erfahrung als „Katastrophe“; die Situation ihrer Tochter habe sich verschlimmert. Im Kontakt mit weiteren Akteuren der Kinder und Jugendhilfe in Deutschland werden auch positive Erfahrungen geschildert von hilfreichen Fachkräften, die bemüht sind, aber an Grenzen stoßen, wenn es um länderübergreifende Angelegenheiten geht. Ein grundlegendes Problem auf deutscher Seite besteht in der Finanzierung: Aufgrund ihres Wohnort in Frankreich erklärt sich die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland für nicht zuständig und verweist auf

die französischen Partner. Auch in Frankreich bleibt zwischen den Organisationen die Finanzierungsfrage ungeklärt. Sie erfährt den Kontakt mit den Fachkräften auf den beiden Seiten der Landesgrenze als eine „Vogel-Strauß-Politik“, in Folge derer, sie von einer Instanz zur nächsten weitergeleitet wird und ihr stets Hilfe verweigert wird. Ihre Tochter wird in beiden Ländern je nach organisationaler Falldefinition als medizinspsychiatrischer Fall oder Fall der Kinder- und Jugendhilfe behandelt entsprechend weiterverwiesen.

Das französische System beschreibt sie als „Black Box“. Es mangle – aus Sicht der Kindesmutter – an Transparenz in den Entscheidungsverfahren und generell an einer funktionierenden grenzüberschreitenden Kinder und Jugendhilfe zwischen Saarland und Lothringen. Da auf ihre Hilfesuche nicht geantwortet wird, fühlt sie sich allein gelassen. Da sie in ihrer transregionalen Situation zwischen zwei Stühlen sitzt, gibt es niemanden der für sie zuständig zu sein scheint.

3.2.1. Aus Perspektive der Professionellen

In einer eher institutionellen Perspektive lassen sich aus den Daten sechs Thesen ableiten:

- 1. Kinder werden organisational „prozessiert“, ohne selbst Einfluss auf die Gestaltung zu haben.** Grenzüberschreitende Unterbringungen im Untersuchungsgebiet in der Großregion sind u.a. eine Antwort auf eine „systemische Erschöpfung“, die sich einstellt, wenn Organisationen mit einem Kind nicht mehr weiterarbeiten können, weil sie mit ihren Mitteln am Ende sind. In diesen Fällen wird ein Beziehungsabbruch zu dem Kind beschrieben. Die Kinder werden als „untragbar“ oder „unbeschulbar“ etikettiert. Diese systemische Etikettierung der Kinder wirkt sich auf ihr Wohlbefinden aus. So werden beispielsweise auch Kinder, die innerhalb einer Einrichtung von einer „intensivpädagogischen Maßnahme“ in eine „Regelgruppe“ wechseln, von den neuen Peers in der „Regelgruppe“ in negativer Weise stigmatisiert. Eine weitere Folge der organisationalen Dringlichkeit, eine andere Lösung für das Kind aufgrund der systemischen Erschöpfung zu finden, ist es, dass langfristige Perspektiven für das Kind nicht mitgedacht werden. So ist oft unklar, wie die Rückführung in das Herkunftsland aufgrund der Beschulung im Nachbarland und der sprachlichen Kompetenzen organisiert wird.
- 2. Eltern haben kaum Einfluss auf die Ausgestaltung der Hilfen.** In den von uns untersuchten Fällen werden Eltern nur sehr bedingt in den Hilfeplanprozess einbezogen. Die Entscheidung, etwa die Teilnahme an einer intensivpädagogischen Maßnahme in einer bestimmten Einrichtung zu akzeptieren, steht der Alternative einer stationären Fremdunterbringung gegenüber. Die Eltern beschreiben grenzübergreifende Maßnahmen als „hart aber richtig“, d.h. die Maßnahme wird entsprechend als eine von den Eltern zu ertragende Folge des institutionellen Verdachts auf Kindeswohlgefährdung betrachtet.

3. **In grenzüberschreitenden Konstellationen sind sowohl für die Professionellen als auch für die Eltern die Zuständigkeiten unklar.** In einem untersuchten Fall zwischen Frankreich und Deutschland führt dies bspw. zu einem langen ergebnislosen Kontaktieren der Kinder- und Jugendhilfesysteme der beiden Länder, das von der Kindesmutter als frustrierend und Verlust von Hoffnung beschrieben wurde, da dem dringenden Hilfesuch der Mutter in diesem Fall nicht nachgekommen wurde. Zu ergänzen sind in diesem Zusammenhang die langen Wartezeiten bei Konsultationsverfahren, die hinsichtlich der Dringlichkeit der Situation teils übergangen werden.
4. **Kinderschutz und Kinderrechte werden in den Ländern der Großregion unterschiedlich ausbuchstabiert.** In den von uns erhobenen Expert*inneninterviews äußern die Expert*innen hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte Unsicherheiten. Beispielsweise, was die Frage der Partizipation betrifft. Kinderschutz spielt in den von uns erhobenen Interviews bei den Expert*innen keine große Rolle, da dies umfänglich in der Bundesrepublik über das SGB VIII geregelt ist.
5. **Luxemburgische Kinder haben kaum Perspektiven, bis zu ihrer Volljährigkeit wieder nach Luxemburg zurückzukehren.** In unseren Erhebungen wird von den Expert*innen häufig darauf hingewiesen, dass die Rückführung der Kinder nach Luxemburg bis zu ihrer Volljährigkeit sehr schwer zu realisieren sei. Dies wird als problematisch für die luxemburgischen Kinder hinsichtlich ihrer Identitätsentwicklung und der Frage danach, wo sie sich beheimatet fühlen, beschrieben.
6. **Eltern aus Luxemburg haben nur geringe Möglichkeiten, ihre Kinder in einer saarländischen Einrichtung zu besuchen.** Die Expert*innen verweisen hier in erster Linie auf die mangelnde Infrastruktur und die langen Fahrtwege in die saarländische Einrichtung.

4. Schlussfolgerungen

Als Ergebnis unserer Forschung lässt sich festhalten, dass pädagogische Begründungen für die Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen, die aus Luxemburg im Saarland untergebracht werden, eine untergeordnete Rolle spielen. Von Luxemburg ins Saarland werden überwiegend Kinder- und Jugendhilfe stationär untergebracht, die als „Hoch-Risiko-Klientel“ (Baumann 2018) gelten. Dabei handelt sich laut Baumann (2014) um Kinder und Jugendliche, „welche sich in einer durch Brüche geprägten, negativen Interaktionsspirale mit dem Hilfesystem befinden, und diese als schwierig wahrgenommene Verhaltensweise aktiv mitgestalten“ (ebd. S. 163).

In den von uns erhobenen Fällen haben wir gezeigt, dass Unterbringungen grenzüberschreitend von Luxemburg ins Saarland organisiert werden, wenn entsprechende Einrichtungen in Luxemburg nicht vorhanden sind oder eine schnelle Lösung gesucht wird, weil die Mitarbeiter*innen der luxemburgischen Einrichtungen angeben, nicht mehr mit dem Kind oder Jugendlichen weiterarbeiten zu können. Umkehrt erscheint es für deutsche Einrichtungen finanziell interessant, eine höhere

Gegenfinanzierung für Kinder aus Luxemburg zu erhalten im Vergleich zu einer Regelfinanzierung für Kinder aus Deutschland.

Für die Kinder und Jugendlichen ergeben sich aus den grenzüberschreitenden Unterbringungen im Saarland größere Herausforderungen im Vergleich zu einer Unterbringung in Luxemburg. Meist ist die Distanz zu ihren Familien oder Angehörigen so groß und dadurch bedingt der Aufwand für die deutschen Fachkräfte so hoch, dass eine adäquate Elternarbeit zumindest nur unter einem großen Mehraufwand zu bewältigen ist. Ferner bedeutet die Unterbringungen für die Kinder und Jugendlichen, dass die Rückführungsoption nach Luxemburg aufgrund der unterschiedlichen Schul- und Ausbildungssysteme eine hohe Herausforderung birgt. Aus diesen besonderen Herausforderungen grenzüberschreitender Unterbringungen ergeben in diesen Fällen potenziell mehr Nachteile für die Kinder und Jugendlichen, so dass grenzüberschreitende Unterbringungen aus einer Kinderrechtsperspektive zu vermeiden sind.

Im Projekt haben wir auch Daten zu Situationen erhoben, in denen eine bessere Kooperation und Koordination zwischen Fachkräfte innerhalb der Großregion zu einer Verbesserung der Situation der Kinder und ihrer Familien führen kann. Der oben geschilderte Fall einer Familie, die weder in Deutschland noch in Frankreich mit ihrem Hilfesuch angemessene Unterstützung erfährt, ist ein Beispiel, wo eine bessere Abstimmung und Kenntnis der benachbarten Kinder- und Jugendhilfesystemen (Saarland und Lothringen) auch zu einem besseren Kinderschutz führen kann. In Fällen, in denen es pädagogisch sinnvoll ist, grenzüberschreitende Hilfen zu organisieren, schlagen folgende Prämissen vor, die aus unserer Sicht als Mindeststandards garantiert werden müssen, um Kinderschutz und Kinderrechte zu wahren.

Um die Qualität im Kinderschutz länderübergreifend zu verbessern, bräuchte es...

1. eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildung aller Akteure des Kinderschutzes in den Rechtsgebieten sowie in transnationalen Fragen Sozialer Arbeit (Zertifikatsstudiengang ist in Planung)).
2. die Implementierung von Menschenrechtsbildung (und damit inkludiert Kinderrechtsbildung) auf der Ebene der Fachkräfte und der Trägerschaften.
3. eine gemeinsame Ausbuchstabierung des Verständnisses hinsichtlich dem Wohl des Kindes ; hier herrschen in den einzelnen Ländern unterschiedliche Verständnisse vor.
4. eine Spezialisierung auf internationale Fragen innerhalb der am Kinderschutz beteiligten Behörden.
5. den Aufbau eines grenzüberschreitenden Netzwerks zwischen diesen Behörden (Jugendamt, DDASS usw.; Modell: Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes).
6. die Einrichtung einer Ombudsstelle für die Großregion nach baden-württembergischen Muster (unabhängige Personen als Ansprechpartner für Kinder und Familien und als Prüfstelle für die

Umsetzung der Kinderrechte) wäre sinnvoll (<https://ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/ombudschaft.html>).

7. mehr Aufmerksamkeit für den – im Kinderschutz sehr wichtigen – Zeitfaktor; daher darf es keine zeitraubenden Zuständigkeitsstreitigkeiten geben.
8. die Ermöglichung der Rückkehr für Kinder und Jugendliche in ihr Herkunftsland ; ohne hierbei Nachteile, die sich aus unterschiedlichen Schul- und Ausbildungssystemen ergeben, zu erfahren.
9. Entwicklung und ständige Weiterentwicklung eines Qualitätsrahmens zum grenzüberschreitenden Kinderschutz.

5. Annex

National	
GG Grundgesetz (1949)	GG Loi fondamentale allemande
BGB Bürgerliches Gesetzbuch (NF 2002)	BGB Code civil allemand
StGB Strafgesetzbuch (1998)	StGB Code pénal allemand
SGB VIII/KJHG Achstes Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfegesetz (1990)	SGBVIII Livre VIII du code social allemand = KJHG Loi sur l'aide aux enfants et à la jeunesse
KICK Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (2005) → Änderungen des SGB VIII	KICK Loi du développement continu de l'aide aux enfants et à la jeunesse → L'aide doit être apportée en général en territoire national
Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	Loi sur la facilitation des mesures du tribunal de la famille en cas de danger pour

(2008)	l'enfant
BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz (2012) → KKG → Änderungen im SGB	Loi sur la protection des enfants → <u>coopération</u> et information pour la <u>protection des enfants</u> → SGBVIII: InsoFa = <u>professionnels expérimentés</u>
SGB XII Zwölftes Sozialgesetzbuch (2005)	SGBXII Livre XII du code social allemand
AdÜbAG Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (1993) → Ausführungsgesetz HÄU	Loi d'application de la Convention sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale
IntFamRVG Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) (2005)	IntFamRVG Loi d'application de certains instruments en matière de droit international de la famille
FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insb. §§ 155-166 (2009)	FamFG Loi sur la procédure dans les affaires familiales et de la juridiction gracieuse, notamment §§ 155 à 166
BTHG Bundesteilhabegesetz: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung junger Menschen mit Behinderung (2016)	BTHG Loi sur la participation sociale des personnes handicapées

AufenthG Aufenthaltsgesetz (2005/2018)	AufenthG Loi relative au séjour des étrangers en Allemagne
Mediationsgesetz (2012)	Loi sur la Médiation

6. Literaturverzeichnis

Amtsgericht Merzig (o.J.). Familiensachen. Online verfügbar unter: <https://www.saarland.de/121814.htm> [15.1.2020].

Böllert, Karin (2017): SGB VIII-Reform - Eine never ending story mit ungewissem Ausgang. In: Am Ende Inklusion? "Reform" der Kinder- und Jugendhilfe. Münster: Westfälisches Dampfboot (Widersprüche, 37.2017,Dezember=H. 146), S. 9–20.

Caritas Jugendhilfe Haus Christophorus (2020). Über uns. Selbstverständnis. Online verfügbar unter: <https://www.haus-christophorus.de/selbstverstandnis> [18.1.2020].

Caritas Jugendhilfe Margaretenstift (2015). Über uns. Leitbild. Online verfügbar unter: <https://www.margaretenstift.de/leitbild> [17.1.2020].

Caritas Jugendhilfe Margaretenstift (2019). Angebote. Kooperationen – Interreg. Online verfügbar unter: <https://www.margaretenstift.de/angebote/kooperationen/interreg> [17.1.2020].

Caritas Jugendhilfe Margaretenstift (2020a). Angebote. Ansätze. Online verfügbar unter: <https://www.margaretenstift.de/angebote/ansatze> [17.1.2020].

Caritas Jugendhilfe Margaretenstift (2020b). Über uns. Online verfügbar unter: <https://www.margaretenstift.de/ueber-uns> [17.1.2020].

DKHW (2015): Kinderreport Deutschland 2015. Rechte von Kindern in Deutschland. Hg. v. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. Online verfügbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Kinderreport_2015/DKHW-kinderreport2015.pdf, zuletzt geprüft am 06.01.2020.

Engelhardt, Iris (2017): Kinderrechte und elterliche Verantwortung. In: Claudia Maier-Höfer (Hg.): Kinderrechte und Kinderpolitik. Fragestellungen der Angewandten Kindheitswissenschaften. Wiesbaden: Springer VS, S. 167–186.

Fegert, Jörg M./Jud, Andreas (2019). SWOT. Kommission Kinderschutz Saarland. Strukturen, Prozesse und Qualifikation im Kinderschutz optimieren. Unveröffentlichte Powerpoint-Präsentation. Saarbrücken.

- Helfferrich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden.
- Hünersdorf, Bettina (2017): Zur Ambivalenz von Kinderrechten im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. In: Soz Passagen 9 (2), S. 317–328. DOI: 10.1007/s12592-017-0270-5.
- Katholische Kita gGmbH (o.J. a). St. Monika Ludweiler. Leitsätze. Online verfügbar unter: <https://www.kita-saar.de/fileadmin/document/St-Monika-Ludweiler-Leitsatze.pdf> [18.1.2020].
- Katholische Kita gGmbH (o.J. b) St. Paulus Heidstock. Wie wir arbeiten. Online verfügbar unter: <https://www.kita-saar.de/unsere-einrichtungen/unsere-einrichtungen/regionalverband-saarbruecken/voelklingen/st-paulus-heidstock/> [18.1.2020].
- Kinder- und Jugendhilfe St. Maria (o.J.). Online verfügbar unter: <http://www.st-maria-weisk.de/> [17.1.2020].
- Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika (2011). Das Modell der ressourcenorientierten kollegialen Fallberatung in der Jugendhilfe. In: Jugendhilfe, 49. Jg., Heft 1, S.397-415. Online verfügbar unter: https://luettringhaus.info/wp-content/uploads/2019/07/Ressourcenorientierten_Fallberatung_in_der_Jugendhilfe.pdf [15.1.2020].
- Meysen, Thomas (2014): Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. In: 3, S. 220–232.
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien (2019). Einladung SWOT-Workshop am 17.10.2019. Unveröffentlichtes E-Mail-Dokument. Saarbrücken.
- Projekt Ombudschaft Jugendhilfe (2020): Ombudschaft. Verfügbar unter: <https://ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/ombudschaft.html> [27.01.2020].
- Regionalverband Saarbrücken (2014). Der Regionalverband Saarbrücken. Verwaltung. Online verfügbar unter: https://www.regionalverband-saarbruecken.de/fileadmin/RVSB/Verwaltung/Regionalverband/InfoBroschuere_Regionalverband.pdf [14.1.2020].
- Regionalverband Saarbrücken (o.J.) Soziales. Ombudsstelle. Online verfügbar unter: <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/soziales/ombudsstelle/> [18.1.2020].
- Reichertz, Jo (2013): Gemeinsam interpretieren. Die Gruppeninterpretation als kommunikativer Prozess. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Richter, Johannes (2017): Kinderschutz oder Kinderrechte? : Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen. In: Am Ende Inklusion? "Reform" der Kinder- und Jugendhilfe. Münster: Westfälisches Dampfboot (Widersprüche, 37.2017,Dezember=H. 146), S. 89–100.

- Schone, Reinhold; Struck, Norbert (2015): Kinderschutz. In: Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5., erw. Aufl. München [u.a.]: Reinhardt (Handbuch), S. 767–779.
- SHG Kliniken Sonnenberg (2020). Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik. Online verfügbar unter: <https://sb.shg-kliniken.de/index.php?id=1812> [18.1.2020].
- SOS Kinderdorf Saarbrücken (2020a). Portrait. Online verfügbar unter: <https://www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-saarbruecken/portrait> [16.1.2020].
- SOS Kinderdorf Saarbrücken (2020b). Beratungsstelle Kinderschutz. Online verfügbar unter: <https://www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-saarbruecken/angebote/beratungszentrum-kinderschutz> [16.1.2020].
- St. Nikolaus-Hospital Wallerfangen (2020). Kinderheim. Unser Kinderheim. Online verfügbar unter: <http://www.sankt-nikolaus-hospital.de/kinderheim/unser-kinderheim/> [17.1.2020].
- Uniklinikum Saar (2019). Aktuelles. Info KJP-Verdacht. Online verfügbar unter: https://www.uniklinikum-saarland.de/de/aktuelles/info_kjp_verdacht_2019/ [19.1.2020].
- Uniklinikum Saar (2020). Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie. Online verfügbar unter: https://www.uniklinikum-saarland.de/de/einrichtungen/kliniken_institute/kinder_und_jugendmedizin/kinder_und_jugendpsychiatrie/ [18.1.2020].
- Wille, Christian (2011): Atypische Grenzgänger in der Großregion. Online verfügbar unter https://orbilu.uni.lu/bitstream/10993/1012/1/Skript_GR-Atlas_atyp_GG_C.Wille_27-04-2011.pdf, zuletzt geprüft am 20.01.2020.
- Witt, Andreas; Brown, Rebecca C.; Plener, Paul L.; Brähler, Elmar; Fegert, Jörg M. (2017): Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. In: Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health 11. DOI: 10.1186/s13034-017-0185-0.